

Änderung des Steuergesetzes

	Änderung des Steuergesetzes
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2020)
	I.
	GS VI C/1/1, Steuergesetz (StG) vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:
<p>Art. 86 Der Quellensteuer unterworfenen Personen</p> <p>¹ Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Dieser tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Artikel 35a unterstehen. Vorbehalten bleibt die ordentliche Veranlagung nach Artikel 92 Absatz 2.</p> <p>² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren eingeschätzt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.</p>	<p>Art. 86 Der Quellensteuer unterworfenen Personen <u>Arbeitnehmer</u></p> <p>¹ Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton, die in der Schweiz jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden <u>unterliegen</u> für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Dieser tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern. <u>einer Quellensteuer.</u> Davon ausgenommen sind Einkünfte <u>Einkommen</u>, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 35a unterstehen. <u>im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 35a unterstehen.</u> Vorbehalten bleibt die ordentliche Veranlagung nach Artikel 92 Absatz 2.</p> <p>² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren eingeschätzt <u>unterliegen nicht der Quellensteuer</u>, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.</p>
<p>Art. 87 Steuerbare Leistungen</p> <p>¹ Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.</p>	

<p>² Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile, sowie die Ersatzeinkünfte, wie Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung.</p> <p>³ Naturalleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.</p>	<p>² Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile, sowie die Ersatzeinkünfte, wie Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung.</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 86 Absatz 1, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach Artikel 17 Absatz 1a;2. die Ersatzeinkünfte; und3. die Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁾ (AHVG).
<p>Art. 88 Steuertarife: Grundlage</p> <p>¹ Die kantonale Steuerverwaltung berechnet die Steuertarife entsprechend den für die Einkommenssteuer geltenden Steuersätzen und den Steuerfüssen. Die Tarife unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Im ganzen Kanton gelten die gleichen Tarife.</p> <p>² Der Steuerabzug umfasst die Kantons- und Gemeindesteuern, die kantonalen Zuschläge sowie die direkte Bundessteuer.</p> <p>³ Der Anteil für die Gemeindesteuern berechnet sich nach dem arithmetischen Mittel der Gemeindesteuern im Kanton.</p>	<p>Art. 88 Steuertarife: Grundlage <u>Quellensteuerabzug</u></p> <p>¹ Die kantonale Steuerverwaltung berechnet die Steuertarife entsprechend den Höhe des Quellensteuerabzugs auf der Grundlage der für die Einkommenssteuer geltenden Steuersätzen und den Steuerfüssen natürlicher Personen geltenden Steuertarife. Die Tarife unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Im ganzen Kanton gelten die gleichen Tarife.</p>

¹⁾ SR 831.10

	<p>⁴ Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufskosten (Art. 26) und Versicherungsprämien (Art. 31 Abs. 1 Ziff. 4, 6 und 7) sowie Abzüge für Familienlasten (Art. 33) berücksichtigt.</p> <p>⁵ Der Quellensteuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen (Art. 7 Abs. 1) Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Absatz 1 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Art. 31 Abs. 2) berücksichtigen.</p> <p>⁶ Die Eidgenössische Steuerverwaltung legt zusammen mit den Kantonen einheitlich fest, wie insbesondere der 13. Monatslohn, Gratifikationen, unregelmässige Beschäftigung, Stundenlöhner, Teilzeit- oder Nebenerwerb sowie Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG und welche satzbestimmenden Elemente zu berücksichtigen sind. Weiter regelt sie, wie bei Tarifwechsel, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen, sowie Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung zu verfahren ist.</p>
<p>Art. 89 Steuertarife: Ausgestaltung</p> <p>¹ Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufskosten (Art. 26 dieses Gesetzes) und Versicherungsprämien (Art. 31 Abs. 1 Ziff. 4, 6 und 7 dieses Gesetzes) sowie Abzüge für Familienlasten (Art. 33 dieses Gesetzes) berücksichtigt.</p> <p>² Der Steuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen (Art. 7 Abs. 1 dieses Gesetzes) Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Absatz 1 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Art. 31 Abs. 2 dieses Gesetzes) berücksichtigen.</p>	<p>Art. 89 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 90 Abgegoltene Steuer</p> <p>¹ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren vom Erwerbseinkommen zu veranlagenden Steuern. Artikel 92 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.</p>	<p>Art. 90 Aufgehoben.</p>

<p>Art. 91 Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung</p> <p>¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Arbeitnehmer einzufordern;2. dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;3. die Steuern periodisch der kantonalen Steuerverwaltung abzuliefern, mit ihr darüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren;4. die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird. <p>² Der Steuerabzug kann auch dann vorgenommen werden, wenn der Arbeitnehmer in einem andern Kanton steuerpflichtig ist.</p> <p>³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.</p>	<p>² Der Steuerabzug kann <u>Quellensteuerabzug ist</u> auch dann vorgenommen werden <u>vorzunehmen</u>, wenn <u>der Arbeitnehmer die steuerpflichtige Person</u> in einem <u>andern</u> <u>anderen</u> Kanton steuerpflichtig ist.</p> <p>^{3a} Handelt es sich beim Schuldner gemäss Artikel 91 Absatz 3 um eine juristische Person, so haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen solidarisch. Sind mehrere Personen für den gleichen Schaden verantwortlich, so haften sie für den ganzen Schaden solidarisch.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>⁴ Er erhält eine Bezugsprovision, deren Höhe der Regierungsrat festlegt. Kommt der Schuldner der steuerbaren Leistungen seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Steuerbehörde die Bezugsprovision herabsetzen oder ausschliessen.</p>	<p>⁴ Er <u>Der Schuldner der steuerbaren Leistung</u> erhält eine Bezugsprovision, deren Höhe <u>von 1–2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags</u>; der Regierungsrat festlegt <u>setzt die Bezugsprovision fest</u>. Für Kapitalleistungen beträgt die <u>Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitalleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde</u>. Kommt der Schuldner der steuerbaren Leistungen seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Steuerbehörde die Bezugsprovision herabsetzen oder ausschliessen.</p>
<p>Art. 92 Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung</p> <p>¹ Die der Quellensteuer unterliegenden Personen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren eingeschätzt. Für den Steuersatz gilt Artikel 6 dieses Gesetzes sinngemäss.</p> <p>² Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte eines Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr mehr als den durch den Regierungsrat festgelegten Betrag, wird eine nachträgliche Veranlagung durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei zinslos angerechnet.</p> <p>³ In den nachfolgenden Jahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen auch dann durchgeführt, wenn der durch den Regierungsrat festgelegte Betrag vorübergehend oder dauernd unterschritten wird.</p>	<p>Art. 92 Vorbehalt der ordentlichen <u>Obligatorische nachträgliche ordentliche</u> Veranlagung</p> <p>¹ Die Personen, die nach Artikel 86 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegenden Personen unterliegen, werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen <u>nachträglich</u> im ordentlichen Verfahren eingeschätzt. Für den Steuersatz gilt Artikel 6 dieses Gesetzes <u>sinngemäss veranlagt, wenn</u>:</p> <ol style="list-style-type: none">1. ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr einen durch das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmten Betrag erreicht oder übersteigt; oder2. sie über Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen. <p>² Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte eines Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr mehr als den durch den Regierungsrat festgelegten Betrag, wird eine nachträgliche <u>Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei zinslos angerechnet</u> <u>unterliegt auch, wer mit einer Person nach Absatz 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.</u></p> <p>³ In den nachfolgenden Jahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche Veranlagung <u>Personen mit Einkünften nach Absatz 1 Ziffer 2 müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das gesamte Einkommen und Vermögen auch dann durchgeführt, wenn</u> <u>Steuerjahr folgenden Jahres bei der durch den Regierungsrat festgelegte Betrag vorübergehend oder dauernd unterschritten wird.</u> <u>kantonalen Steuerverwaltung verlangen.</u></p>

<p>⁴ Auf die Erhebung der Quellensteuer kann verzichtet werden, wenn ohnehin eine nachträgliche Veranlagung durchzuführen ist und der Arbeitgeber hinreichende Sicherheit leistet.</p>	<p>⁴ Auf die Erhebung der Quellensteuer kann verzichtet werden, wenn ohnehin eine Die nachträgliche <u>ordentliche</u> Veranlagung durchzuführen ist und <u>gilt bis zum Ende der Arbeitgeber hinreichende Sicherheit leistet</u>Quellensteuerpflicht.</p> <p>⁵ Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.</p>
	<p>Art. 92a Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag</p> <p>¹ Personen, die nach Artikel 86 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach Artikel 89 Absatz 1 erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.</p> <p>² Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.</p> <p>³ Der Antrag muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, die die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.</p> <p>⁴ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.</p> <p>⁵ Artikel 92 Absätze 5 und 6 sind anwendbar.</p>
<p>1.4.2. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz</p>	<p>1.4.2. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie <u>juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz</u></p>
<p>Art. 93 Arbeitnehmer</p>	<p>Art. 93 Der Quellensteuer unterworfenene Arbeitnehmer</p>

<p>¹ Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für kurze Dauer oder als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter in unselbstständiger Stellung im Kanton erwerbstätig ist, entrichtet für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer gemäss den Artikeln 87–89 dieses Gesetzes.</p>	<p>¹ Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für kurze Dauer oder als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter in unselbstständiger Stellung, Kurzaufenthalter oder sonstige Arbeitnehmer unterliegen für ihr im Kanton erwerbstätig ist, entrichtet für sein Erwerbseinkommen die erzielte Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer gemäss den Artikeln 87–89 dieses Gesetzes<u>Artikeln 87 und 88. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 35a unterstehen.</u></p> <p>² Ebenfalls der Quellensteuer nach den Artikeln 87 und 88 unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.</p>
	<p>Art. 93a Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG</p> <p>¹ Empfänger von Leistungen gemäss Artikel 18 Absatz 3 AHVG, die keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben, unterliegen für diese Leistungen der Quellensteuer.</p>
<p>Art. 94 Künstler, Sportler und Referenten</p> <p>¹ Im Ausland wohnhafte Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker und Artisten, sowie Sportler und Referenten sind für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selber, sondern einem Dritten zufließen, der dessen Tätigkeit organisiert hat.</p> <p>² Die Steuer beträgt 10 Prozent der steuerbaren Leistungen.</p> <p>³ Als steuerbare Leistungen gelten die Bruttoeinkünfte, ein schliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten.</p>	<p>¹ Im Ausland wohnhafte Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker und Artisten, sowie Sportler und Referenten sind für Einkünfte aus ihrer im Kanton- ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selber, sondern einem Dritten zufließen, der <u>dessenseine</u> Tätigkeit organisiert hat.</p> <p>³ Als <u>steuerbare Leistungen-Tageseinkünfte</u> gelten die Bruttoeinkünfte, <u>einschliesslich einschliesslich</u> aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. <u>Diese betragen:</u></p>

<p>⁴ Der Regierungsrat kann für die abzugsfähigen Gewinnungskosten einen Pauschalabzug festlegen.</p> <p>⁵ Der mit der Organisation der Darbietung im Kanton beauftragte Veranstalter ist für die Steuer solidarisch haftbar.</p>	<p>1. 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlern;</p> <p>2. 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlern sowie Referenten.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 95 Organe juristischer Personen</p> <p>¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig. Leitende Angestellte sind für ihre Einkünfte im vorstehend beschriebenen Sinne steuerpflichtig, soweit ein Doppelbesteuerungsabkommen deren Einkünfte der Schweiz zur Besteuerung zuweist.</p> <p>² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.</p> <p>^{2a} Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiterbeteiligungen gemäss Artikel 17b Absatz 3 im Ausland wohnhaft sind, sind nach Artikel 17d anteilmässig für den geldwerten Vorteil steuerpflichtig.</p> <p>³ Die Steuer beträgt 15 Prozent der Bruttoeinkünfte.</p>	<p>¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig. Leitende Angestellte sind für ihre Einkünfte im vorstehend beschriebenen Sinne steuerpflichtig, soweit ein Doppelbesteuerungsabkommen deren Einkünfte der Schweiz zur Besteuerung zuweist. <u>Dies gilt auch, wenn diese Vergütungen einem Dritten zufließen.</u></p>
<p>Art. 99 Arbeitnehmer bei internationalen Transporten</p>	<p>Art. 99 <i>Aufgehoben.</i></p>

<p>¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, werden für diese Leistungen nach den Artikeln 87–89 dieses Gesetzes besteuert.</p>	
	<p>Art. 99a Abgegoltene Steuer</p> <p>¹ Die Quellensteuer tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.</p>
	<p>Art. 99b Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag</p> <p>¹ Personen, die nach Artikel 93 der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist;2. ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder3. eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind. <p>² Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.</p> <p>³ Das Eidgenössische Finanzdepartement präzisiert die Voraussetzungen nach Absatz 1 und regelt das Verfahren.</p>
	<p>Art. 99c Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen</p>

	<p>¹ Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, können die zuständigen kantonalen Steuerbehörden von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person verlangen.</p> <p>² Das Eidgenössische Finanzdepartement legt die Voraussetzungen fest.</p>
1.4.3. Erhebung der Quellensteuer im interkantonalen Verhältnis	1.4.3. Erhebung der Quellensteuer im interkantonalen <u>Örtliche Zuständigkeit und interkantonales Verhältnis</u>
	<p>Art. 104a Örtliche Zuständigkeit</p> <p>¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung berechnet und erhebt die Quellensteuer wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. für Arbeitnehmer nach Artikel 86: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Arbeitnehmer bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat;2. für Personen nach Artikel 93 und den Artikeln 95–98 nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Schuldner der steuerbaren Leistung bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt oder seinen Sitz oder die Verwaltung hat; wird die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton oder von der Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet, so richten sich die Berechnung und die Erhebung der Quellensteuer nach dem Recht des Kantons, in dem die Betriebsstätte liegt;3. für Personen nach Artikel 94: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Künstler, Sportler oder Referent seine Tätigkeit ausübt. <p>² Ist der Arbeitnehmer nach Artikel 93 Wochenaufenthalter, so gilt Absatz 1 Ziffer 1 sinngemäss.</p> <p>³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung überweist die Quellensteuer an den nach Absatz 1 zuständigen Kanton.</p>

	<p>⁴ Für die nachträgliche ordentliche Veranlagung ist zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. für Arbeitnehmer nach Absatz 1 Ziffer 1: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte;2. für Personen nach Absatz 1 Ziffer 2: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht erwerbstätig war;3. für Arbeitnehmer nach Absatz 2: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht Wochenaufenthalt hatte. <p>⁵ Der nach Absatz 4 zuständige Kanton hat Anspruch auf allfällige im Kalenderjahr an andere Kantone überwiesene Quellensteuerbeträge. Zu viel bezogene Steuern werden dem Arbeitnehmer zurückerstattet, zu wenig bezogene Steuern nachgefordert.</p>
<p>Art. 138 Verfahrensrechtliche Stellung der Ehegatten</p> <p>¹ Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die nach diesem Gesetz dem Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam aus.</p> <p>² Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, so wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.</p> <p>³ Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt.</p> <p>⁴ Mitteilungen der Steuerbehörden an verheiratete Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden an die Ehegatten gemeinsam gerichtet. Zustellungen an Ehegatten, die in gerichtlich oder tatsächlich getrennter Ehe leben, erfolgen an jeden Ehegatten gesondert.</p>	<p>² Sie unterschreiben die Steuererklärung <u>in Papierform</u> gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, so wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.</p>
<p>Art. 143 Notwendige Vertretung</p>	<p>Art. 143 Aufgehoben.</p>

<p>¹ Die Steuerbehörden können von einem Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass er einen Vertreter in der Schweiz bezeichnet.</p>	
<p>Art. 148 Steuererklärung</p> <p>¹ Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Steuerpflichtige, die kein Formular erhalten, müssen es bei der zuständigen Behörde verlangen.</p> <p>² Der Steuerpflichtige muss das Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen.</p> <p>³ Der Steuerpflichtige, der die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreicht, wird aufgefordert, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen.</p> <p>⁴ Für Mahnungen können Gebühren erhoben werden. Der Regierungsrat setzt die Gebühren fest.</p> <p>⁵ Bei verspäteter Einreichung und bei verspäteter Rückgabe einer dem Steuerpflichtigen zur Ergänzung zurückgesandten Steuererklärung ist die Fristversäumnis zu entschuldigen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass er durch Militär- oder Zivildienst, Landesabwesenheit, Krankheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung oder Rückgabe verhindert war und dass er das Versäumte innert 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe nachgeholt hat.</p>	<p>¹ Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe oder <u>und, soweit der Veranlagungsbehörde die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung bekannt ist, durch Zustellung des Formulars einer Mitteilung</u> aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Steuerpflichtige, die kein Formular erhalten, müssen es bei der zuständigen Behörde verlangen.</p> <p>² Der Steuerpflichtige muss das Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt <u>zusammen mit</u> den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen.</p>
	<p>Art. 148a Steuererklärung in elektronischer Form oder in Papierform</p> <p>¹ Die Steuererklärung kann in elektronischer Form oder in Papierform eingereicht werden.</p> <p>² Der Regierungsrat legt die Einzelheiten für die elektronische Einreichung der Steuererklärung und den elektronischen Versand von Dokumenten fest.</p>

	<p>³ Die Steuererklärung in Papierform kann von den Steuerpflichtigen bei der Steuerverwaltung bezogen werden.</p> <p>⁴ Die steuerpflichtige Person muss die in Papierform eingereichte Steuererklärung persönlich unterschreiben.</p>
	<p>Art. 150a Notwendige Vertretung</p> <p>¹ Die Steuerbehörden können von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie einen Vertreter in der Schweiz bezeichnen.</p>
	<p>Art. 158a Notwendige Vertretung</p> <p>¹ Die Steuerbehörden können von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie einen Vertreter in der Schweiz bezeichnen.</p> <p>² Personen, die nach Artikel 99a eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so gewährt die zuständige Behörde der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auf dem Erwerbseinkommen.</p> <p>³ Die Berechnung der Fristen richtet sich nach den Bestimmungen über die direkte Bundessteuer.</p>
<p>Art. 159 Entscheid</p>	<p>Art. 159 Entscheid/Verfügung</p>

<p>¹ Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der kantonalen Steuerverwaltung einen Entscheid über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.</p> <p>² Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.</p>	<p>¹ Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner. Die steuerpflichtige Person kann von der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann er Veranlagungsbehörde bis Ende am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der kantonalen Steuerverwaltung einen Entscheid Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen-, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none">1. mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach Artikel 91 oder 101 nicht einverstanden ist; oder2. die Bescheinigung nach Artikel 91 oder 101 vom Arbeitgeber nicht erhalten hat. <p>² Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt kann von der Veranlagungsbehörde bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.</p> <p>³ Er bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Quellensteuer zu erheben.</p>
<p>Art. 160 Nachforderung und Rückerstattung</p> <p>¹ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verpflichtet ihn die Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.</p> <p>² Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, muss er dem Steuerpflichtigen die Differenz zurückzahlen.</p>	<p>³ Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.</p>
<p>Art. 207 Steuerpflicht</p>	

<p>¹ Die staatlich anerkannten Kirchgemeinden erheben von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen die Kirchensteuer.</p>	<p>² Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung dieser Steuererträge legen die staatlich anerkannten Kirchgemeinden gesamthaft Rechenschaft ab.</p> <p>³ Im Übrigen bestimmen staatlich anerkannten Kirchgemeinden selbstständig über die Verwendung der Steuererträge.</p>
<p>Art. 216 Steuerhinterziehung von Ehegatten</p> <p>¹ Der Steuerpflichtige, der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren gebüsst.</p> <p>² Jedem Ehegatten steht der Nachweis offen, dass die Hinterziehung seiner Steuerfaktoren durch den anderen Ehegatten ohne sein Wissen erfolgte oder dass er ausserstande war, die Hinterziehung zu verhindern. Gelingt dieser Nachweis, wird der andere Ehegatte wie für die Hinterziehung eigener Steuerfaktoren gebüsst.</p> <p>³ Das Unterzeichnen der Steuererklärung vermag für sich allein bezüglich der Faktoren des andern Ehegatten keine Mitwirkung im Sinn von Artikel 213 Absatz 1 dieses Gesetzes zu begründen.</p>	<p>³ Das Unterzeichnen der Steuererklärung <u>und die elektronische Einreichung</u> vermag für sich allein bezüglich der Faktoren des andern Ehegatten keine Mitwirkung im Sinn<u>Sinne</u> von Artikel 213 Absatz 1 dieses Gesetzes zu begründen.</p>
<p>Art. 226 Abschluss der Untersuchung</p> <p>¹ Nach Abschluss der Untersuchung wird das Strafverfahren eingestellt oder ein Strafbescheid erlassen.</p> <p>² Vor Erlass eines Strafbescheids wegen Steuerhinterziehung wird dem Angeeschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.</p>	<p>³ Die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs- und das Beschwerdeverfahren gelten sinngemäss.</p>
<p>3.2.2. Gerichtliche Beurteilung</p>	<p>3.2.2. Aufgehoben.</p>

<p>Art. 228 Begehren</p> <p>¹ Der Angeschuldigte kann innert 30 Tagen seit Zustellung des Strafbescheids bei der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich Beurteilung durch das Verwaltungsgericht verlangen.</p> <p>² Ein Begehren um gerichtliche Beurteilung kann bis zur Urteilsverkündung zurückgezogen werden.</p> <p>³ Wird innert Frist ein Begehren um gerichtliche Beurteilung nicht gestellt oder wird es zurückgezogen, steht der Strafbescheid oder die Einstellungsverfügung einem rechtskräftigen Urteil gleich.</p>	<p>Art. 228 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 229 Überweisung der Akten und Anklage</p> <p>¹ Das Begehren um gerichtliche Beurteilung wird mit den Akten unverzüglich an das Verwaltungsgericht überwiesen.</p> <p>² Der Strafbescheid gilt als Anklage.</p>	<p>Art. 229 Aufgehoben.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine anderen Erlasse geändert.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.</p>
	<p>[Ort]</p> <p>[Behörde]</p>